

8/SN-282/ME
von

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.545/3-Pr.7/90

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
MR. Jelinek / 5638

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz
geändert wird;

Stellungnahme

Sofort!

Rechtsform	GESETZENTWURF
Ziel	10. GE/90
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt	19. FEB. 1990

Rechtsform
Ziel
Datum:
Verteilt

A. Jelinek

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeinträchtigt sich,
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner u.e. an das Bundesministerium
für Finanzen übermittelten Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf zu
übersenden.

25 Beilagen

Wien, am 14. Feber 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jelinek



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.545/3-Pr.7/90

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 MR. Jelinek / 5638

An das
 Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Johannesgasse 14
 Postfach 2
1015 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Versicherungsaufsichtsgesetz ge-
 ändert wird;

Stellungnahme
 zu Zl. 90 0113/20-V/12/89 vom 18.12.1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich, im folgenden die ho. Stellungnahme zur o.a. Gesetzesnovelle zu übermitteln. Es wird gebeten, die Fristüberschreitung entschuldigen und die ho. Ausführungen berücksichtigen zu wollen.

Zu Artikel I:

Zu Ziffer 14 (§ 13 Abs. 2):

Gemäß § 13 Abs. 2 VAG in der derzeit gültigen Fassung bedarf die Bestandübertragung der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde auch dann, wenn sie in einem anderen Rechtsgeschäft enthalten ist.

Dieses andere Rechtsgeschäft selbst (z.B. Fusion) ist aber derzeit nicht genehmigungspflichtig.

Nach der vorgesehenen Neufassung wird die Genehmigungspflicht auf das gesamte Rechtsgeschäft, das eine Gesamtrechtsnachfolge herbeiführt, ausgedehnt.

Die Gründe, die eine solche Ausdehnung der Genehmigungspflicht erforderlich oder zweckmäßig erscheinen lassen, sind in den Erläuterungen nicht angeführt. Es erscheint weder erforderlich noch zweckmäßig, die Genehmigungs-

./.

- 2 -

pflicht in der vorgesehenen Weise zu erweitern: dann dem Zweck der Versicherungsaufsicht, der in erster Linie in der Wahrung der Belange der Versicherten besteht, wird durch die Genehmigungspflicht für die Bestandübertragung ausreichend Rechnung getragen. Es ist nicht einzusehen, weshalb auch die bei einer Fusion, Vermögensübertragung usw. neben der Bestandübertragung sonst noch vereinbarten, die Interessen der Versicherten nicht berührenden Punkte Gegenstand der Genehmigungspflicht sein sollen.

Zu den Ziffern 27 und 51 (§ 29 Abs. 3 und § 131 Abs. 3):

Gemäß dieser neuen Bestimmung ist die Genehmigung der Satzung auch zu versagen, wenn die Interessen der Mitglieder aus den Mitgliedschaftsverhältnis gefährdet werden.

Dazu wird folgendes bemerkt:

Aus § 8 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziff. 2 VAG ergibt sich, daß die Genehmigung der Satzung oder ihre Änderung nicht zu erteilen ist, wenn die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind. Da die Mitglieder von Versicherungsvereinen immer zugleich Versicherte sein müssen, werden ihre Interessen bereits durch diese Bestimmungen ausreichend gewahrt, soweit ihre Interessen aus dem Versicherungsverhältnis betroffen sind. Die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte und Interessen (z.B. auf Mitwirkung in der Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertretung) entsprechen hingegen den Rechten und Interessen der Aktionäre einer Versicherungsaktiengesellschaft, die von der Versicherungsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung der Satzung und der übrigen Teile des Geschäftsplanes auch nicht zu beachten sind. Für eine diesbezügliche Differenzierung zwischen Versicherungsvereinen und Aktiengesellschaften besteht kein Anlaß

Zu Ziffer 28 (§ 58 Abs. 2):

Die neue Bestimmung des § 58 Abs. 2 sieht vor, daß die Genehmigung der Bestandsübertragung auch zu versagen ist, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.

Vorerst ist unklar, ob Adressat dieser Bestimmung die Versicherungsaufsichtsbehörde oder das oberste Organ des Versicherungsvereines ist. Die systematische Stellung der Bestimmung als Abs. 2 des § 58 spricht dafür, daß das oberste Organ gemeint ist. Die Formulierung der Bestimmung, wonach die "Genehmigung" und nicht die "Zustimmung" zu versagen ist, läßt eher vermuten, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde gemeint ist.

Daß das oberste Organ bei Erteilung der Zustimmung zur Bestandsübertragung die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu beachten hat, ist selbstverständlich und bedarf keiner speziellen Regelung. Die Wahrung der Mitgliederinteressen ist die vornehmliche Aufgabe des obersten Organs. Für den Fall, daß Adressat der Bestimmung die Versicherungsaufsichtsbehörde sein soll, wird festgehalten, daß die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen durch die Versicherungsaufsichtsbehörde in gewissem Sinn eine "Entmündigung" des obersten Organs bedeutet.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Mitgliederinteressen auch von den übrigen mit der Bestandübertragung befaßten Organen des Versicherungsvereines, also dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, zu beachten sind, die dafür die aktienrechtliche Verantwortung trifft.

Die vorgesehene Bestimmung des § 58 Abs. 2 VAG sollte deshalb entfallen.

Zu Ziffer 32 (§ 74 Abs. 2):

Gegen die neue Bestimmung des § 74 Abs. 2, wonach die Versicherungsaufsichtsbehörde anordnen kann, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die Kapitalanlage vorgelegt werden, soweit dies zur laufenden Überwachung erforderlich ist, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Es erscheint zweifelhaft, ob die Bestimmung die Anordnungsbefugnis der Versicherungsaufsichtsbehörde hinreichend konkret determiniert.

Weiters erhebt sich die Frage, ob eine derartige Bestimmung wirklich neben den schon bestehenden Kontrollen (z.B. Jahresabschlußmeldung) notwendig erscheint. Besonders angesichts der für beide Seiten nicht unerheblichen, zusätzlichen administrativen Belastung, sollte die Notwendigkeit des § 74 Abs. 2 noch einmal überdacht werden und entfallen.

- 4 -

Zu den Ziffern 33 bis 39 (§§ 75 bis 79):

Allgemein ist festzuhalten, daß die bei den Veranlagungsbestimmungen vorgenommene Deregulierung und Liberalisierung, die zu einer weitgehenden Entbürokratisierung führt, sehr zu begrüßen ist. Im einzelnen sei folgendes ausgeführt:

Zu Ziffer 33 (§ 75):

Der Entwurf schränkt die derzeit bestehende Genehmigungspflicht für den Liegenschaftserwerb auf ausländische Liegenschaften ein. Für inländische Liegenschaften, die nunmehr genehmigungsfrei erworben werden können, ist der Erwerb allerdings nur zulässig, wenn die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen ist.

Die Einschränkung der Genehmigungspflicht auf den Erwerb ausländischer Liegenschaften ist zu begrüßen. Abzulehnen ist hingegen die Regelung bezüglich inländischer Liegenschaften. Es ist nicht ersichtlich, wem die Angemessenheit des Kaufpreises nachgewiesen werden soll. Außerdem ist unklar, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen sich für die zivilrechtliche Gültigkeit des Erwerbes ergeben, wenn der Kaufpreis zwar nach Auffassung des Versicherungsunternehmens angemessen und die Angemessenheit auch nachgewiesen ist, ein entsprechender Nachweis von der Behörde aber nicht als erbracht angesehen wird.

Die vorgesehene Bestimmung läßt befürchten, daß vom Grundbuchsgericht als Voraussetzung für die Einverleibung des Eigentums dieser Nachweis verlangt und damit eine neue Zuständigkeit zur Prüfung der Angemessenheit des Kaufpreises geschaffen wird.

Gemäß § 74 VAG ist bei der gesamten Kapitalanlage u.a. auf die Rentabilität Bedacht zu nehmen. Diese Grundsatzbestimmung, die bei der Kaufpreisvereinbarung beachtet werden muß, sollte auch für Liegenschaftserwerbe ausreichend sein.

Die Einschränkung der Genehmigungspflicht auf den Erwerb ausländischer Liegenschaften ist zu begrüßen; das Erfordernis des Angemessenheitsnachweises für den Kaufpreis ist hingegen abzulehnen.

Die bisherigen Anzeigeverpflichtungen für den Fall der Veräußerung, der hypothekarischen Belastung sowie des Abbruches oder der Errichtung eines Gebäudes entfallen. Dagegen besteht kein Einwand.

- 5 -

Zu Ziffer 35 (§ 76 Abs. 3):

Neu ist § 76 Abs. 3, wonach die Genehmigung der Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen auch zu versagen ist, "wenn eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist."

Die Beurteilung der Frage, ob eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist, ist, mangels näherer Konkretisierung der dabei anzuwendenden Beurteilungsmaßstäbe, schon bei Konzessionerteilung (§ 4 Abs. 3 Ziffer 4 VAG) sehr schwierig; bei Erteilung einer Konzession sind aber immerhin in der Regel Auswirkungen auf den Versicherungsmarkt zu erwarten. Noch viel schwieriger erscheint diese Beurteilung im Falle des Erwerbes einer Beteiligung an einem anderen Versicherungsunternehmen, der in der Regel nicht mit Auswirkungen auf den Versicherungsmarkt verbunden sein wird. Jedenfalls werden aber solche Auswirkungen zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbes kaum jemals mit einiger Sicherheit vorausgesehen werden können.

Die vorgesehene Bestimmung erscheint deshalb nicht vollziehbar.

Darüber hinaus ist die vorgesehene Regelung auch nicht erforderlich, da die bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Wahrung der Belange der Versicherten durchaus ausreichend sind. Es wird dazu auf die Möglichkeit verwiesen, die Genehmigung des Beteiligungserwerbes unter Auflagen zu erteilen (§ 76 Abs. 4) sowie auf die Bestimmung des § 76 Abs. 5, wonach die Versicherungsaufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung des Beteiligungsverhältnisses zu verlangen hat.

Mit der vorgesehenen Bestimmung würde eine Regelung eingeführt, die sogar über die im Kartellgesetz enthaltenen Vorschriften (§§ 41 ff) hinausgeht; die erwähnten Bestimmungen des Kartellgesetzes verlangen lediglich eine Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen.

§ 76 Abs. 3 letzter Satz bietet den Ansatz willkürlicher Marktpolitik durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Nach § 99 erstreckt sich die Kompetenz der Versicherungsaufsichtsbehörde nur auf die Überwachung der Geschäftsgebarung der einzelnen Versicherungsunternehmen, insbesondere die Einhaltung der geltenden Vorschriften und des Geschäftsplanes. Keinesfalls kommen ihr Kompetenzen einer Markt- oder Wirtschaftslenkung im Bereich der Versicherungswirtschaft zu.

- 6 -

Die vorgesehene neue Regelung ist aus all den angeführten Gründen nicht gerechtfertigt.

Zu Ziffer 36 (§ 77 Abs. 1 Z 7 und 8):

Die Bestimmungen hinsichtlich der Veranlagung in Investmentzertifikaten müssen auf einem Mißverständnis beruhen. Die Veranlagung in Aktien, die an der Wiener Börse oder an einer OECD-Börse zum Handel zugelassen sind, ist sowohl für den Deckungsstock als auch zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten (in gewissen Grenzen) zulässig.

Es besteht jedoch keine Möglichkeit, Zertifikate an einem Aktienfonds zur Bedeckung dieser Verpflichtungen heranzuziehen. Dies, obwohl durch die im Investmentzertifikat vorgenommene Aufteilung des Risikos auf eine Vielzahl von Aktien, den Sicherheitserfordernissen in weit größerem Maße entsprochen wird als dies einzelne Aktientitel können.

Von der Systematik her, müßten Aktienfonds, gemeinsam mit den anderen handelbaren Anteilsrechten, unter Punkt 6 aufgenommen werden.

In Ziffer 7 lit. b und 8 lit. b sollte es jeweils statt "Investmentzertifikate ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an der Wiener Börse" "..... deren Anteile an der Wiener Börse" heißen, um klarzustellen, daß sich der Relativsatz auf die Investmentzertifikate und nicht auf die Kapitalanlagegesellschaften bezieht.

Ohne das Prinzip der de facto Gleichstellung zwischen inländischen und ausländischen Kapitalanlagegesellschaften in Frage zu stellen, wird auf die in Folge günstigerer steuerlicher und liberalerer Bestimmungen für ausländische Kapitalanlagegesellschaften gegebenen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten österreichischer Kapitalanlagegesellschaften hingewiesen.

Zu Ziffer 36 (§ 77 Abs. 1 Z 10):

Die Grenze von 10% für Bankguthaben ist inadäquat und auch mit Gründen der Sicherheit nicht zu erklären. Diese Bestimmung bedeutet nämlich einen massiven Investitionszwang in andere Anlagekategorien. Das bisher vorgebrachte Argument der mangelnden Rentabilität von Bankguthaben ist nicht sachgerecht. Dies insbesondere angesichts der inversen Zinssituation höher rentierlicher Geldmarktveranlagung gegenüber Kapitalmarktanlagen z.B. in festverzinslichen Wertpapieren. Sofern nicht global die Grenze für Bank-

- 7 -

guthaben erhöht wird, sollte zumindest eine gesonderte Veranlagungskategorie "Festgelder" mit eigenem Limit aufgenommen werden.

Zu Ziffer 37 (§ 78 Abs. 3 Z 4):

Durch den Wegfall der bisherigen Ziff. 4 und 5 fällt die bisher gegebene Möglichkeit, reine Aktienfonds zur Bedeckung heranzuziehen, weg. Das wird abgelehnt.

Zu Ziffer 45 (§§ 108 bis 11ü):

In den Strafbestimmungen des VAG ist - veranlaßt durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes - eine Umwandlung von bisher als Verwaltungsübertretung zu ahndenden Handlungen oder Unterlassungen in gerichtlich strafbare Delikte vorgesehen. Abzulehnen ist, daß auch die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 108 Ziffer 7 VAG nunmehr gerichtlich strafbar werden soll. Für den Bereich der Personenversicherung gibt es ohnehin bereits den gerichtlich strafbaren Tatbestand des § 121 StGB. Dazu kommt noch der gleichfalls gerichtlich strafbare Tatbestand des Geheimnisbruches nach § 48 DSG. Der Straftatbestand des VAG sollte deshalb eine Verwaltungsübertretung bleiben oder ersatzlos entfallen.

Abschließend darf bemerkt werden, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 14. Feber 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

